



Walther Steuerberatung GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Thomas Walther
Steuerberater
Geschäftsführer

Myriam Kurth
Steuerberaterin
Geschäftsführerin

Wie behandeln Sie unfertige Leistungen und Erzeugnisse richtig in der Bilanz?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

egal ob Sie Waren herstellen oder Dienstleistungen erbringen: Wenn Sie bilanzieren, stellt sich Jahr für Jahr die Frage, wie Sie die sog. unfertigen Leistungen und Erzeugnisse zu bewerten haben. Bei unfertigen Leistungen handelt es sich um Dienstleistungen, die zum Bilanzstichtag nicht abgeschlossen sind, und unfertige Erzeugnisse sind Produkte, die Sie dann noch nicht fertiggestellt haben.

Diese müssen Sie mit den bis zum Bilanzstichtag aufgewendeten Kosten und dem Wert der verarbeiteten Rohstoffe bewerten. Sie können sie nicht als Forderungen in der Bilanz buchen, so dass sich lediglich der Unterschiedsbetrag zum Vorjahr auf Ihre Gewinn- und Verlustrechnung auswirkt. Steuerlich ist ein späterer Gewinnanfall zwar oft positiv, allerdings gibt es manchmal auch gute Gründe für einen möglichst frühen Gewinnausweis (z.B. Kreditverhandlungen mit Banken). Schließlich beeinflussen auch Ihre vertraglichen Vereinbarungen die Bilanzierung der unfertigen Leistungen. Wenn Sie z.B. in der Baubranche Teilabnahmen vereinbart oder bei Beratungsleistungen feste, abgeschlossene Projektabschnitte ausgemacht haben, müssen Sie die erbrachte Leistung bereits zum Bilanzstichtag mit dem Rechnungsbetrag aktivieren.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die Bilanzierung unfertiger Leistungen und Erzeugnisse sowie Tipps zu Gestaltungsmöglichkeiten beim Gewinnausweis. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie behandeln Sie unfertige Leistungen und Erzeugnisse richtig in der Bilanz?

Nur durch die richtige Verbuchung kommen Sie zum zutreffenden steuerlichen Ergebnis und vermeiden Ärger mit dem Finanzamt.

Ermitteln Sie Ihren Unternehmensgewinn durch die Aufstellung einer Bilanz?

Ja



Sie müssen Produkte, die Sie am Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt haben, oder Dienstleistungen, die Sie noch nicht final erbracht haben, **in der Bilanz als unfertige Erzeugnisse bzw. unfertige Leistungen ausweisen.**

Achtung: Sie dürfen hierzu aber noch keine Forderungen verbuchen! Dies gilt selbst dann, wenn z.B. bereits Anzahlungen getätigt wurden.

Nein



In der **Einnahmenüberschussrechnung** spielen unfertige Leistungen bzw. unfertige Erzeugnisse **keine Rolle.**

- Gewinn müssen Sie erst dann ausweisen, wenn eine Zahlung bei Ihnen eingegangen ist. (Dafür wirken Anzahlungen aber auch direkt bei Zahlungseingang gewinnerhöhend.)
- Aufwand für die Herstellung unfertiger Erzeugnisse wirkt direkt gewinnmindernd.

Bewertung unfertiger Leistungen zum Bilanzstichtag

Methode 1 (insbesondere bei Freiberuflern und im Beratungsbereich):
Bewertung anhand des **aufgelaufenen Honorarvolumens** auf Basis von Stundenaufschreibungen.

Methode 2 (insbesondere im Immobilien- und Anlagenbaubereich):
Bewertung anhand der **aufgelaufenen Kosten** durch Abgleich mit dem Projektbudget. Der Stand der einzelnen Projekte bzw. Leistungsphasen ist kontinuierlich zu bewerten. Fremdleistungen und Materiallieferungen sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten.

Bewertung unfertiger Erzeugnisse zum Bilanzstichtag

Bewertung anhand der **aufgelaufenen Herstellungskosten.**

- Zu den Herstellungskosten zählen zwingend: Material- und Fertigungseinzelkosten, Sonder-einzelkosten der Fertigung, Materialgemeinkosten, Fertigungsgemeinkosten, Wertverzehr (Abschreibungen) des der Fertigung dienenden Anlagevermögens.
- Für bestimmte Kosten gibt es Einbeziehungs-wahrechte, die sich nach Handels- und nach Steuerrecht jedoch unterscheiden können.



Gut zu wissen:

Gestaltungsmittel zur Steuerung des Gewinnausweises bei längeren Projekten

Im Baubereich:
Wenn Sie **Teilabnahmen über abgeschlossene Bauabschnitte** vereinbaren, ist bei Fertigstellung eines Teilabschnitts bereits eine Forderung einzubuchen.

Bei sonstigen Projekten:
Wenn Sie vertraglich die **Abrechnung von in sich abgeschlossenen Teileleistungen** vereinbaren, dann ist der Ausweis einer Forderung möglich. (Hinweis: Vermeiden Sie auf der Rechnung bitte den Begriff „Abschlagszahlung“!)



Achtung: Gerade im operativen Bereich wird der **Fertigstellungsgrad oft optimistischer eingeschätzt**, als er in Wirklichkeit ist. Das kann zu Verwerfungen beim Ergebnis in späteren Jahren führen.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema unfertige Leistungen und Erzeugnisse können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.